

Fabriklandes. Letzterer ist aber bis jetzt noch gar nicht vertreten; kann denn aber verhandelt werden, wenn ein Stand ganz unvertreten ist, müssen nicht schon um deswillen die Maaßregeln, die bis jetzt noch unterblieben sind, getroffen und die noch Fehlenden zum Erscheinen aufgefordert werden, da es doch eine ständische Vertretung ist? Es ist übrigens auch von Einfluß, denn nach §. 129 der Verfassungsurkunde sowie nach §. 102 der Landtagsordnung steht jedem Stande eine Separatstimme zu, wenn er sich beeinträchtigt glaubt. Wie kann das aber geschehen, wenn ein Stand nicht vertreten ist?

Präsident D. Haase: Ich habe den Abgeordneten nicht unterbrechen wollen, wenn schon der Inhalt seiner Rede bereits durch den Beschluß der Kammer sich insofern erledigt hat, als der von ihm darin angeregte Gegenstand der ersten Deputation zur gutachtlichen Berichterstattung übergeben worden ist. Die erste Deputation wird alle diese Zweifel, die der Abgeordnete vorgebracht hat, reiflich erwägen, sie der Kammer vortragen und die Kammer wird darüber Beschluß fassen. Dieser Beschluß wird entscheiden. Wenn übrigens gesagt worden ist, daß das Directorium noch nicht die Namen derer angegeben habe, die nicht erschienen sind, so habe ich darauf Folgendes zu bemerken: Die Namen derer, welche sich angemeldet haben und beziehentlich erschienen sind, an der Zahl 53, sind aus dem im Sitzungssaal ausgehangenen Verzeichnisse zu ersehen; die Namen der übrigen werden in der morgenden Sitzung genannt werden, wo der Kammer durch das Directorium zugleich die verschiedenen Hindernisse mitgetheilt werden sollen, welche bezüglich von den Außengebliebenen angegeben worden sind, warum sie nicht erscheinen. Die Kammer wird alsdann darüber Beschluß fassen, ob und inwiefern eine Einberufung der Außengebliebenen noch erfolgen und was überhaupt geschehen soll, um die Kammer vollzählig zu machen, je nach Verschiedenheit der Fälle. So wird z. B. darüber Beschluß zu fassen sein, ob ein oder das andere Mitglied der Ständeversammlung vom Jahre 1848 inzwischen seine Wählbarkeit verloren oder nicht, ob der Stellvertreter einzuberufen, ob neue Wahlen zu veranlassen u. s. w. Alle diese verschiedenen Fragen werden der Kammer vom Directorium mitgetheilt werden, und dann werden von solchem die Vorschläge erfolgen über das, was zu thun ist. Ueber die von dem geehrten Abgeordneten angeregte Hauptfrage der Competenz kann jetzt unmöglich eine neue Debatte stattfinden; dieselbe ist bereits an die erste Deputation verwiesen; auch ist überdies dieser Gegenstand viel zu wichtig, als daß wir uns hier schon darüber aussprechen und darüber Beschluß fassen könnten; hat doch der Abgeordnete selbst gesagt, es würde viel dafür und dagegen zu sprechen sein und er sei selbst noch darüber in Zweifel. Es bedarf solches einer genauen und sorgfältigen Erwägung, und diese wird der Bericht der Deputation vorbereiten, der zugleich mit auf das allerhöchste Decret vom 18. d. M. Rücksicht zu nehmen hat. Ich glaube, daß wir unter diesen Umständen nun ohne Weiteres zur Wahl

der Deputationen als dem Gegenstand der heutigen Tagesordnung verschreiten können. Ich gebe dem geehrten Abgeordneten hiermit nochmals die Versicherung, daß der erwähnte Vortrag morgen von dem Directorium jedenfalls gegeben werden und wegen der Competenzfrage von der ersten Deputation Bericht erstattet werden wird, da wir ehe und bevor dies geschehen keine materiellen Beschlüsse fassen können. Jetzt und vor allem Andern sind die Deputationen zu wählen: diese müssen zunächst vorhanden sein, sie sind schon in formeller Rücksicht unumgänglich nothwendig, und diese Form kann und darf nicht verabsäumt werden. Ich glaube, nun sind alle Wünsche des Abgeordneten erfüllt und seine Bedenken erledigt.

Abg. N i e d e l: Ich kann nicht zugeben, daß sich die Sache schon erledigt hätte durch Beschluß der Kammer. Ich habe noch ein formelles Bedenken gegen dieses Verfahren, ich kann mir nicht helfen, es thut mir leid, es geschieht nicht aus Persönlichkeit gegen einzelne Mitglieder in dieser Versammlung, indem ich ihre Competenz noch nicht anerkennen kann. Wenn wir nach der früheren Verfassungsurkunde und nach dem früheren Wahlgesetz und der Landtagsordnung einberufen sind, kann ich die Kammer noch nicht für beschlußfähig zu diesem Verfahren anerkennen. Es sind nämlich vier oder fünf Stellvertreter von der Regierung einberufen worden, welche sie nicht einberufen konnte nach §. 18 des Wahlgesetzes, denn die Entschuldigungsgründe der nicht eingetroffenen Abgeordneten sind von der Kammer zu prüfen und darüber zu entscheiden, und dann nach Befinden die Stellvertreter einzuberufen. Wenn nun diese Stellvertreter jetzt nicht hier sind, so ist die Kammer nicht beschlußfähig, die Deputation zu wählen, es müssen dann andere Maaßregeln getroffen werden von der Einweisungscommission. Entstehen Nachtheile, das geht mich auch nichts an, denn wir, die wir hier sind, haben das Nichterscheinen jener Abgeordneten nicht zu vertreten, sondern die an der beschlußfähigen Zahl fehlenden Mitglieder, welche sich nicht genügend entschuldigt haben, sind nach §. 31 der Landtagsordnung für die Nachtheile, welche für das Land entstehen, verantwortlich. Ich muß daher nochmals bitten, diejenigen Maaßregeln zu treffen, welche hier zu Gebote stehen, diese Frage erst zu erledigen.

Präsident D. Haase: Auch dies wird morgen zur Sprache kommen; jetzt ist dazu nicht Zeit, morgen, ich wiederhole es, wird vom Directorium darüber Vortrag erstattet werden. Der Kammer müssen Unterlagen erst vorliegen, wenn sie sich entscheiden soll; auf einen solchen bloßen Antrag hin kann eine Entscheidung nicht erfolgen, dazu gehört eine nähere Erörterung und Untersuchung der einschlagenden Verhältnisse und Gesetze. Der Abgeordnete hat sich selbst auf mehrere Stellen der Gesetzgebung berufen und diese für seine Ansicht angezogen und ausgelegt. Ob diese Auslegung richtig, muß näher geprüft werden. Gegenwärtig ist aber, wie gesagt, durchaus nicht die Zeit dazu, eine Discussion hier-